



**Satzung zur Teilaufhebung  
des Bebauungsplanes für das Gebiet  
„Weilheim Süd-Ost“  
Gemarkung Weilheim  
als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplan-Aufhebung als Satzung:

**§ 1**

Der Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ in der Fassung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim vom 15.06.1960, Nr. 2770/58, wird für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke mit den aktuellen Fl.Nrn. 369/6-TF, 421-TF, 424/2-TF, 424/3-TF, 424/4, 424/5, 424/6, 424/7, 426-TF, 430/2-TF, 1579-TF, 1579/10, 1580/1, 1580/3 und 1582-TF, Gemarkung Weilheim, aufgehoben.

Der beigefügte Geltungsbereich Lageplan der Stadt Weilheim i.OB vom 20.03.2023, M 1:1500, ist Bestandteil dieser Satzung. Der von der Teilaufhebung erfasste Bereich ist dort schraffiert dargestellt.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt der in § 1 bezeichnete Bebauungsplan für die genannten Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke außer Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 14.04.2023

Markus Loth  
1. Bürgermeister

**Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“  
Gemarkung Weilheim  
Teilaufhebung als Änderung  
Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 14.03.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 08.05.2023 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2023 mit 16.06.2023 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 18.07.2023, Nr. Ö 101 / 2023 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den **01. Aug. 2023**

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **01. Aug. 2023**

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den **01. Aug. 2023**

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am **09.08.2023**

Weilheim i.OB, **09.08.2023**  
Stadtbauamt Weilheim  
**Stadtbauamt**  
Postfach 1664 ☎ 08 81 / 682-0  
Telefax 08 81 / 682499  
**82360 Weilheim i.OB**

(Unterschrift)